

Linz, am 13.03.2017

Betrifft: Antrag betreffend Verzicht auf sogenannte „Überhangjournaldienste“
Bezug: DiMa Pt. 2.2.3.3.

An den
Fachausschuss bei der LPD OÖ

Antrag

Es wird beantragt, dass der Fachausschuss in Absprache mit der LPD OÖ eine Klarstellung hinsichtlich des Verzichts auf nicht zwingende Journaldienste treffen möge, um zu erreichen, dass diese nicht im Sinne „billiger“ Überstunden geplant werden.

Begründung

Immer öfter wird Bediensteten entgegen ihres Ersuchens die Entbindung von den sogenannten Überhangjournaldiensten verwehrt. Begründend wird dabei oftmals angeführt, dass dadurch Überstunden anfallen bzw. zu wenige Dienststunden für den Exekutivdienst planbar sind.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass diese Journaldienststunden gem. den einschlägigen Bestimmungen im DiMa rein für Tätigkeiten im Innendienst vorzusehen sind und daher ein entsprechender Verzicht nur dann verwehrt werden darf, wenn dadurch in diesem Bereich Überstunden anfallen würden.

Zur Abdeckung bestehender personeller Fehlstände im Sinne von billigeren Überstunden sind Journaldienststunden somit keinesfalls vorgesehen.

Zur Verdeutlichung: Die Journaldienstzulage an Werktagen ist mit € 17.- (brutto) geringer als die entsprechende Überstundenvergütung für einen E2b ab der Gehaltsstufe 6 mit € 17,30.- (brutto). Bei einem E2b erspart sich der Dienstgeber so etwa bis zu € 35.- durch die Planung eines 4-stündigen Journaldienstes.

Einschlägige Bestimmungen im DiMa:

2.2.3.3. Ausmaß und Festlegung des Journaldienstes

*3) Journaldienststunden sind nach Abdeckung der Dienste, für die Journaldienststunden zwingend vorgesehen sind, bis zum Ausmaß von 28 Stunden variabel mit anderen Diensten von 1 bis 8 Stunden grundsätzlich **für Tätigkeiten im Innendienst** zu kombinieren.*

*5) Bedienstete, die für die Leistung von Journaldienststunden in Betracht kommen, können auf ihren Antrag von der Leistung nicht zwingender Journaldienststunden ganz oder teilweise entbunden werden. Voraussetzung dafür ist, dass unter strikter Beachtung einer rationellen Dienstplanung und -verrichtung für den Bediensteten aufgrund des vorliegenden oder abschätzbaren Arbeitsumfanges **keine Überstunden für die Bewältigung von Aufgaben des inneren Dienstes und Besetzungen von Dienststellen** zu erwarten sind.*

Einschlägige Bestimmungen in den EDR:

1.3.8. Der Innere Dienst (Definition siehe § 10 Abs 2 SPG) impliziert insbesondere auch:

- 1. die Führung und Leitung von Dienststellen und sonstigen Organisationseinheiten,*
- 2. die Dienstplanung,*
- 3. die Kanzleiführung einschließlich der Erledigung von Geschäftsstücken in der vom BM.I vorgegebenen Form,*
- 4. die ökonomisch-administrativen Angelegenheiten,*
- 5. die Handhabung der Dienstaufsicht einschließlich des Disziplinarrechts.*

1.3.9. Besetzungsdienst ist ein zur direkten Erreichbarkeit einer Dienststelle zu verrichtender Innendienst.

Wenn daher trotz einer Verzichtserklärung des/der Bediensteten derartige Journaldienste eingeplant werden, können diese nur für derartige Dienstverrichtungen vorgesehen werden und nicht etwa zur Aufrechterhaltung einer wünschenswerten Mindestbesetzung für den exekutivdienstlichen Bereich.

Es ergeht daher das Ersuchen um entsprechende Unterstützung im Sinne des Antrags.

Josef Wagenthaler

Robert Neuwirth